



Stadt Grebenstein

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018, GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenstein in ihrer Sitzung am 26.11.2018 nachstehende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Grebenstein vom 07.11.2016 beschlossen:

Artikel I

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Ziffer 8 wird aufgehoben

b) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„Gem. § 51 Nr. 8 HGO in Verbindung mit § 100 Abs. 1 HGO entscheidet über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- bis zur Höhe von max. 5.000,00 € der Bürgermeister
- bis zur Höhe von max. 10.000,00 € der Magistrat
- über 10.000,00 € die Stadtverordnetenversammlung

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Ortsbeiräte bestehen aus je 7 Mitgliedern.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in den Grebensteiner Nachrichten im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Grebensteiner Nachrichten den bekannt zu machenden Text enthält.

b) Abs. 2 wird aufgehoben

c) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden zu den Abs. 2 bis 5

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Grebenstein, den 10.12.2018
Der Magistrat

gez. Danny Sutor (L.S.)

Bürgermeister